

(12) **Gebrauchsmusterschrift**

(21) Anmeldenummer: GM 616/2011
(22) Anmeldetag: 10.11.2011
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.07.2012
(45) Veröffentlicht am: 15.09.2012

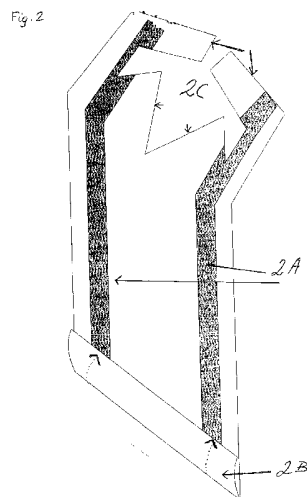
(51) Int. Cl. : **A41B 13/10** (2006.01)

(56) Entgegenhaltungen:
DE 1924291 A1 DE 1760355 A1
US 5530968 A

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
SCHNECK MANFRED
5301 EUGENDORF (AT)

(54) **UMHÄNGELATZ**

(57) Es wird ein Pfliegelatz (1) bestehend aus einer 2 - lagigen Schicht (2) welcher aus einer Oberschicht und einer Unterschicht, mit einander verbunden sind, vorgeschlagen; zum Binden einer Befestigungsschleife (2 C) werden die vorgestanzten einzelnen Elemente nach Lösen derselben zu einer Halteschleife durch leichte Handhabung rückwärts um den Hals zusammen gebunden; die Draufsicht bei der Oberschicht (2) hat zwei sichtbare Haftstreifen (2 A) rechts und links von oben nach unten verlaufend, wobei nach Überlappung im unteren Bereich (2 B) eine Auffangtasche entsteht.



Beschreibung

UMHÄNGELATZ

[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft einen Umhängelatz gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs (1).

[0002] Der Einweg - Umhängelatz wird schwerpunktmäßig für den Einsatz in Hygienebereich ausgelegt.

[0003] Dem Einweg - Umhängelatz liegt die Aufgabe zugrunde, dass er besonders einfach handhabbar ist.

[0004] Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß durch die Merkmale des Anspruchs (1) gelöst, wobei sich weitere vorteilhafte Ausgestaltungen aus den Unteransprüchen ergeben.

[0005] Die Erfindung betrifft einen Einweg - Umhängelatz im Bereich der Hygiene.

[0006] Ausgehend von der Stand der Technik, liegt der Erfindung die Aufgabe zu Grunde, einen verbesserten Hygienestandard, insbesondere durch den Einsatz des Einweg - Umhängelatzes zu erreichen.

[0007] Der Einweg - Umhängelatz (1) ist trapezförmig geschnitten, hat eine Universalgröße und ist variabel gestaltet zur Anwendung in der Anpassungsmöglichkeit, dass dieser im Einsatzgebiet bei Erwachsenen und Kinder zur Anwendung kommen kann.

[0008] Der Einweg- Umhängelatz (2) ist aus einer 2-lagigen Schicht gefertigt. Die Oberseite besteht aus einem Zellulose - Material, die Unterschicht aus einer synthetischen Folie, welche undurchlässig gegen Flüssigkeit ist. Beide Seiten sind fix miteinander verbunden.

[0009] Gemäß einer bevorzugten konstruktiven Ausgestaltung, liegen die zwei Verbindungen, (Endbereiche) in vollem Umfang auf gleichen Ebenen.

[0010] Die Oberseite (2) hat in der Draufsicht, seitlich zwei sichtbare von oben nach unten verlaufende Haftstreifen (2 A) welche dafür vorgesehen sind, ein Element durch Überlappung für eine Auffangtasche(2 B) zu schaffen.

[0011] Nachfolgend wird die vorliegende Erfindung an Hand eines Ausführungsbeispiels beschrieben.

[0012] Die Figur zeigt eine Ansicht des erfindungsgemäßen Umhängelatzes (1) umfassend eine Oberseite aus Zellulose und eine, Unterseite aus einer undurchlässigen synthetischen Folie.

[0013] Der Umhängelatz hat als weiteres Merkmal die Einmaligkeit des Verschlusses.

[0014] Auch wird die vorliegende Erfindung im Bezug auf das Binden einer Befestigungsschleufe näher beschrieben.

[0015] Die vorgestanzten Linien (2 C) erlauben ein leichtes Trennen der einzelnen Elemente zum Binden einer Halteschleufe, rückwärts ca. in der Höhe des Halswirbelpunktes.

[0016] Bei der Verwendung des Umhängelatzes sind die besonderen Hinweise auf der Verpackung zu beachten.

BEZUGSZEICHEN

- 1 Hygiene Pflegelatz
- 2 zweilagige Ausführung
- 3 Bindevorrichtung
- 4 Haftleisten

Ansprüche

1. Pflegelatz (1) bestehend aus einer zweilagigen Schicht, und zwar einer ersten Lage als Oberschicht und einer zweiten Lage als Unterschicht (2), **dadurch gekennzeichnet**, dass Oberschicht und Unterschicht (2) miteinander verbunden sind, wobei die Unterschicht (2) undurchlässig gegen Flüssigkeit ist.
2. Pflegelatz (1) nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass durch zwei seitlich verlaufende Haftstreifen (2A) eine Auffangtasche durch eine Überlappung (2B) gebildet ist.
3. Pflegelatz (1) nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass im oberen Bereich (2C) vorgestanzte Linien ausgebildet sind, wobei durch leichtes Trennen der einzelnen Elemente eine Halteschleife zum Binden gebildet ist.

Hierzu 3 Blatt Zeichnungen

Fig. 2

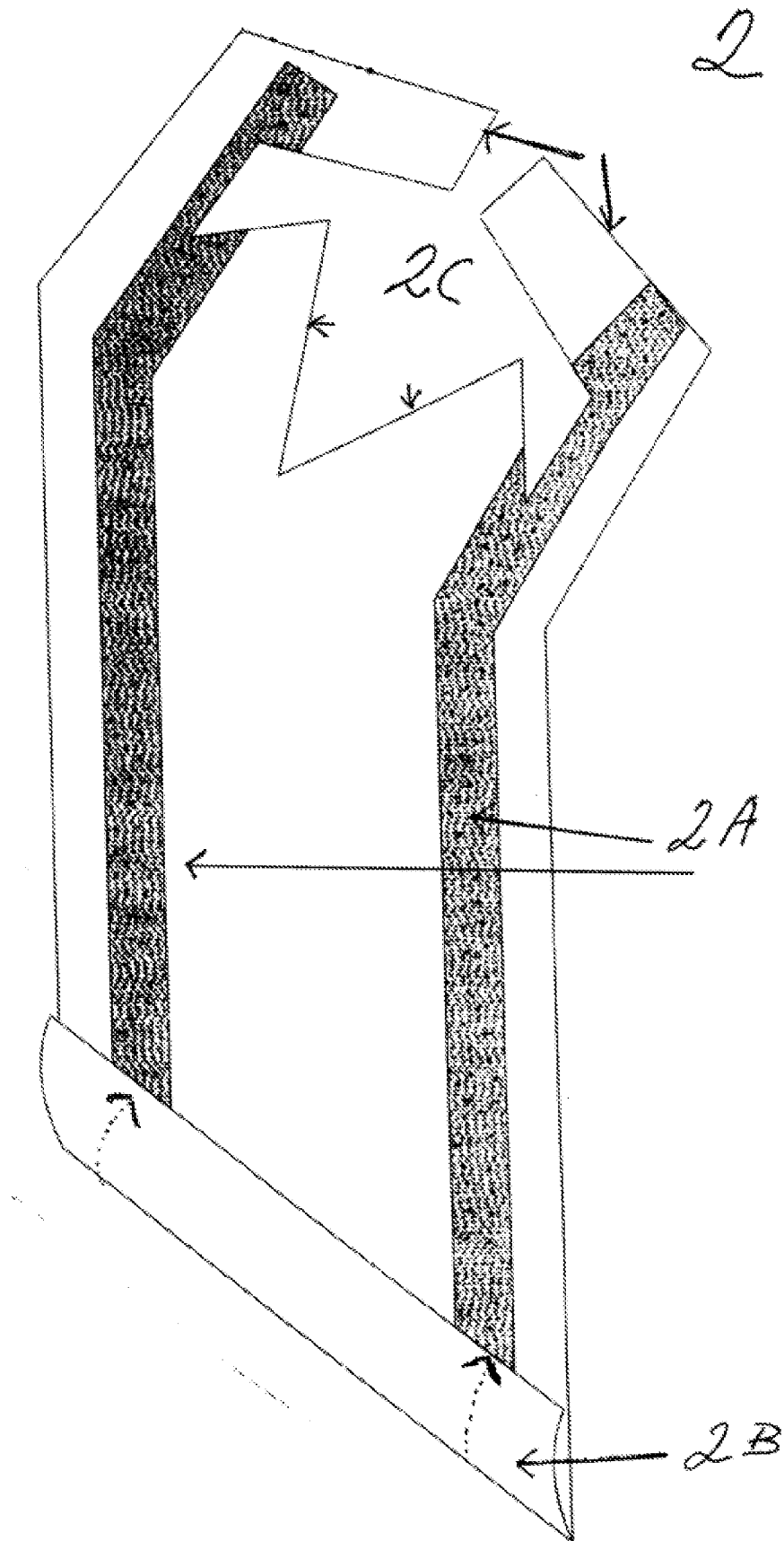
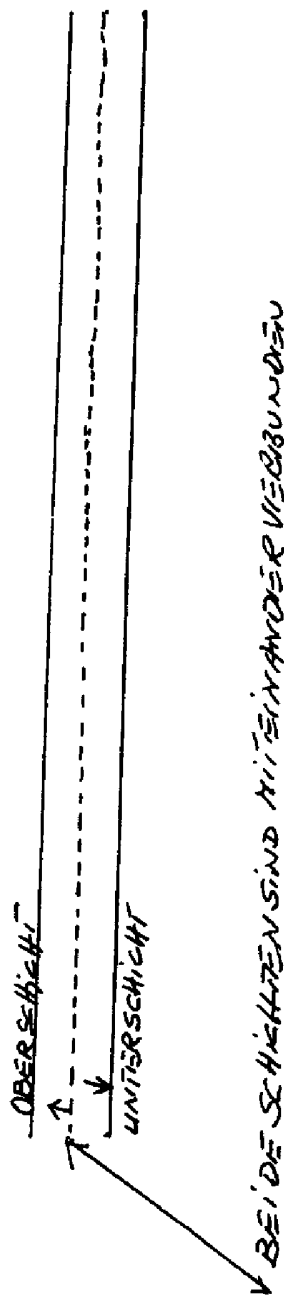


Fig. 3

2



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: A41B 13/10 (2006.01)				
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: A41B 13/10B				
Recherchierter Prüfstoﬀ (Klassifikation): A41B				
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC; WPI; Volltextdatenbanken TXTnn;				
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 26. Jänner 2012 eingereichten Ansprüchen 1–3 erstellt. Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.				
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreﬀend Anspruch		
X	DE 1924291 A1 (KIERKEMANN) 04. Dezember 1969 (04.12.1969) Seite 2, Zeile 19 – Seite 3, Zeile 20;	1–2		
Y	Fig. 1 – 3;	3		
X	DE 1760355 A1 (BOEYE) 13. April 1972 (13.04.1972) Seite 4, Zeile 10 – Seite 5, Zeile 23;	1–2		
Y	Fig. 1 – 6;	3		
X	US 5530968 A (CROCKETT) 02. Juli 1996 (02.07.1996) Spalte 4, Zeile 60 – Spalte 5, Zeile 40;	1–2		
A	Fig. 2, 3;	3		
Datum der Beendigung der Recherche: 15. März 2012		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt		
		Prüfer(in): HUBER J.		
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <p>X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.</p> <p>Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.</p> </td> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <p>A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.</p> <p>P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.</p> <p>E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).</p> <p>& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.</p> </td> </tr> </table>			<p>X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.</p> <p>Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.</p>	<p>A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.</p> <p>P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.</p> <p>E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).</p> <p>& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.</p>
<p>X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.</p> <p>Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.</p>	<p>A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.</p> <p>P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.</p> <p>E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).</p> <p>& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.</p>			